

## 10. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10. Juni 1987

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394) i. V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) m. W. v. 1.1.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

### § 1

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "**Glatthaferweg**" im **Stadtteil Bettenhausen** werden folgende von § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen abweichende Herstellungsmerkmale festgelegt:

Die Erschließungsanlage "Glatthaferweg" im Stadtteil Bettenhausen ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die Bordsteinanlagen (Abgrenzung zu den Gehwegen hin) sind entfallen. Es bestehen in diesem Bereich keine Gehwege.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 20.06.2007

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 28.06.2007 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 03.07.2007

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister